

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Dexion Services AG

1. Zweck und Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Vertragsverhältnis sowie sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen Dexion Services AG (nachfolgend: „DXN“) und ihren Kunden.

Die AGB liegen allen Offerten und Verträgen von DXN gegenüber Kunden bei und gelten als vereinbart, sobald der Kunde das Angebot akzeptiert hat. Alle Rechnungen verweisen auf die AGB. Die AGB sind auch auf der DXN Webseite ersichtlich.

Alle anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen in Offerten und Verträgen haben Vorrang vor diesen AGB.

2. Leistungsumfang

DXN verpflichtet sich zur umfassenden und wirkungsvollen Projektmitarbeit.

DXN übernimmt die Realisierung und Verantwortung für die fachgerechte Konzeption, Installation und Inbetriebnahme. Sie verpflichtet sich, den ihr übertragenen Auftrag sorgfältig und in Treuen und nach dem aktuellen Stand der Technik auszuführen.

DXN verpflichtet sich zur termingerechten Realisierung der Vertragsprojekte oder als Ganzen, aber auch zur termingerechten Erfüllung der einzelnen Projektphasen. Die Termine richten sich nach dem definitiven, entsprechend in den Konzepten festgelegten Projektplänen, die wiederum in Absprache zwischen dem Kunden und DXN festgelegte Termine enthalten.

DXN übernimmt keinerlei Gewähr für die korrekte Funktionalität der offerierten und installierten Produkte. DXN stützt sich diesbezüglich vollumfänglich auf die Aussagen der Distributoren und Hersteller.

DXN schliesst jegliche Haftung für Schäden aus, die durch Soft-, Hardware oder Leistungen Dritter verursacht werden. DXN lehnt auch jegliche Haftung für Schäden ab, die aus der Nutzung, dem Gebrauch sowie auch einer Nichtfunktion von Systemen und Lösungen erfolgt, an denen DXN beteiligt war.

3. Form und Gültigkeit

Sämtliche Verträge und Offerten bedürfen der schriftlichen Form. Dies gilt insbesondere auch für massgebliche Änderungen, die während der Vertragszeit von Kunden oder DXN gemacht werden.

Offerten sind ab Ausgabedatum 30 Tage gültig. Nicht verbindlich sind Angaben über Preise und Liefertermine von Produkten und Dienstleistungen Dritter.

Für Hard- und Softwareprodukte existiert kein Rückgaberecht. Der Kunde ist verpflichtet, ab erfolgter Auftragserteilung die Ware entgegenzunehmen und zu bezahlen.

Bei fester Laufzeit von Verträgen endet die Leistungspflicht von DXN mit dem Vertragsende.

Bei Projekten endet die Leistungspflicht von DXN mit der Abnahme des Projektes. Die Leistungspflicht von DXN

nach Abnahme beschränkt sich auf die im Abnahmeprotokoll festgehaltenen Pendenzen.

Die von DXN übernommenen Verpflichtungen gelten als erfüllt, wenn sie die im Vertrag aufgeführten Arbeitsresultate nach den dort umschriebenen Bedingungen erbracht hat.

4. Preise

Sämtliche Angaben über Preise sind exklusive Mehrwertsteuer.

Dienstleistungen werden nach Aufwand oder zu Festpreisen verrechnet. Erstzeitmindestakt ist 30 Minuten, danach 15 Minuten Takt aufgerundet.

Die Ansätze für Dienstleistungen werden einmal jährlich den veränderten Kostenfaktoren wie Lohn, Material, Steuern, Abgaben etc. angepasst. Die Anpassung erfolgt nach vorgängiger Absprache und/oder orientiert sich an dem aktuellen Vergleichsindex. Sind für ein Projekt spezielle Konditionen (wie reduzierte Stundensätze) vereinbart worden, so folgt daraus kein Recht für die gleichen Konditionen für Folgeprojekte.

Bei Emergencyeinsätzen / Reaktionszeit innerhalb 4 h (Kunden ohne Supportvertrag) erfolgt ein Zuschlag von 100% auf den Stundenansatz. Die Stundenansätze sind während den normalen Bürozeiten (Montag – Freitag, 8:00 – 17:30 Uhr) gültig. Einsätze ausserhalb dieser Zeiten werden mit folgenden Zuschlägen verrechnet:

+50%	Montag – Freitag, 17:30 – 22:00
	Samstag, 7:30 – 17:30
+100%	alle übrigen Zeiten plus Feiertage

Als Feiertage gelten die am Ausstellungsort des Vertrages / der Offerte gültigen kantonalen Feiertage.

Vom Kunden verursachte Spesen und Nebenkosten werden grundsätzlich gemäss den effektiven Aufwendungen in Rechnung gestellt. Für Fahrten mit dem Auto werden pro Kilometer CHF 1.00 verrechnet. Die Reisezeit wird zu gleichen Ansätzen wie die anderen Dienstleistungen verrechnet.

Schutzgebühren für die Erstellung schriftlicher Lösungsangebote oder Offerten werden wie folgt verrechnet:

- Lösungsangebot „Standard“	Fr. 300.00
- Lösungsangebot „Medium“	Fr. 600.00
- Lösungsangebot „Komplex“	Fr. 900.00

Bei Projekt-Zuschlag entfallen diese Kosten.

5. Zahlungsmodalitäten

Supportverträge sind pauschal und im voraus für die ganze Laufzeit zahlbar.

Alle Dienstleistungen nach Aufwand werden monatlich in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 10 Tage netto.

Bei Dienstleistungen, die pauschal verrechnet werden, wird die Art der Vergütung gemäss dem Angebot in Rechnung gestellt.

Hard- und Software wird bei Lieferung an den Kunden fällig. Für Lieferungen von Hard- und Software, deren Be-

stellwert CHF 10'000.- übersteigen, wird eine Vorauszahlung von 50% des Bestellwertes bei Bestellung und die restlichen 50% nach der Lieferung durch den Lieferanten fällig. Alle Hard- und Software-Rechnungen sind netto in 10 Tagen zahlbar.

Ohne Mitteilung des Kunden gilt die Rechnung nach Ablauf der Zahlungsfrist als angenommen.

Die von DXN gelieferten Produkte bleiben bis zu deren vollständigen Bezahlung Eigentum von DXN.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist und Überschreitung derselben, sind folgende Mahngebühren geschuldet und Massnahmen fällig:

- a. > 10 Tage Ueberschreitung der Zahlungsfrist:
Mahnung & Administration-Gebühren: Fr. 50.00
- b. > 30 Tage Ueberschreitung der Zahlungsfrist:
Mahnung & Administration-Gebühren: Fr. 100.00
Verzugszins auf den Rechnungsbetrag 8% / Jahr
- c. Housing / Hosting von Kunden IT Infrastrukturen oder IT Services bei DXN oder bei Partnern von DXN (Rechnungsstellung bei DXN):
DXN behält sich vor, die IT Infrastruktur bzw. IT Services nach nochmaliger zusätzlicher Mahnung und nach Ablauf dieser Zahlungsfrist ausser Betrieb zu nehmen. Eine allfällige Ausserbetriebnahme wird vorher mit angemessener Nachfrist schriftlich angekündigt. Wir schliessen jegliche Haftung für Schäden aus, die dem Kunden eventuell dadurch entstehen. Auch behält sich die DXN vor, weitere Schritte (siehe Punkt 8) einzuleiten.

Schulungen / Schulungsraumbuchungen:

- Annulationen und Umbuchungen von Teilnehmerseite:
Kostenfrei: bis spätestens 30 Tage vor Kursbeginn / Raumbuchung
- Volle Kursgebühr/ Raumgebühr: innerhalb 30 Tage vor Kursbeginn oder bei Nichterscheinen

Umbuchungen auf einen Ersatzteilnehmer / anderen Raumbuchungstermin sind selbstverständlich jederzeit kostenlos möglich.

6. Rechte am Arbeitsresultat

Mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Gebühren geht das Arbeitsresultat in das Eigentum des Kunden über. DXN hat das Recht, das Arbeitsresultat unter Beachtung der Geheimhaltungspflicht in beliebiger Weise zu ändern, davon Kopien herzustellen und es weiter zu verwenden.

Die Schutzrechte am Arbeitsresultat stehen beiden Vertragsparteien gemeinsam zu. Die Vertragsparteien räumen sich gegenseitig die Befugnisse ein, diese Rechte unter Beachtung der Geheimhaltungspflicht beliebig zu nutzen und auszuwerten.

DXN hat das Recht, die Ideen, Konzepte und Verfahren in Bezug auf Informationsverarbeitung, welche sie bei der Ausführung von Dienstleistungen allein oder zusammen mit dem Personal des Kunden erworben hat, bei der Ausführung von Arbeiten ähnlicher Art für andere Kunden zu verwenden.

7. Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung aller Wahrnehmungen und Unterlagen, die zur geschäftlichen Geheimnissphäre gehören. Bei Zweifeln über die Zugehörigkeit einer Information oder Wahrneh-

mung zu Geschäftsgeheimnissen der anderen Vertragspartei besteht eine gegenseitige Konsultationspflicht.

Der Umfang der Geheimhaltung kann im Vertrag oder in einem Nachtrag den jeweiligen spezifischen Umständen angepasst werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht nach Beendigung des Vertragsverhältnisses im bisherigen Umfang weiter.

Verletzt ein Vertragspartner die Geheimhaltungspflicht, so schuldet er dem andern eine Konventionalstrafe. Sie beträgt 10% der Vertragssumme der Dienstleistungen, mindestens jedoch Fr. 3'000.- und im Maximum Fr. 100'000.-.

8. Vertragsauflösung

Der Kunde kann vorzeitig vom Vertrag zurücktreten, wenn DXN eine wesentliche Vereinbarung nicht eingehalten hat. Wesentliche Vereinbarungen umfassen unter anderem die Qualität des Arbeitsresultates.

Eine solche Auflösung kann nur erfolgen, wenn der Kunde DXN vorher mit eingeschriebenem Brief eine angemessene Nachfrist zur Behebung der Vertragsverletzung gesetzt hat, und DXN innerhalb dieser Nachfrist aus einem durch sie zu vertretenden Grund die Vertragsverletzung nicht behoben hat.

DXN kann vorzeitig vom Vertrag zurücktreten, wenn der Kunde eine wesentliche Vereinbarung nicht eingehalten hat. Wesentliche Vereinbarungen umfassen unter anderem Terminpläne, Umfang und Qualität der Kundenverpflichtungen, Lieferung aller zur Vertragserfüllung notwendigen Informationen und Komponenten, Zahlungsverzug sowie Zahlungsunfähigkeit.

Eine solche Auflösung kann nur erfolgen, wenn DXN dem Kunden vorher schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Behebung der Vertragsverletzung gesetzt hat, und der Kunde innerhalb dieser Nachfrist aus einem durch ihn zu vertretenden Grund die Vertragsverletzung nicht behoben hat.

Bei nicht einvernehmlicher vorzeitiger Vertragsauflösung aus anderen Gründen wie oben beschrieben, hat bei Rahmen-/Supportverträgen/SLA's der Kunde (wenn er die vorzeitige Auflösung wünscht) eine Abgeltungspauschale für die Restlaufzeit zu zahlen. Es gelten folgende Regeln im Detail:

Bei Rahmenverträgen mit monatlicher /jaehrlicher fixer Grundpauschale, die im voraus alle bereits vollständig für die Rest-Laufzeit bezahlt worden sind: diese sind geschuldet der DXN und werden einbehalten.

Bei Rahmenverträgen mit monatlicher fixer Grundpauschale, die jeweils monatlich fällig wird. Es werden die restlichen Monatspauschalen bis zum Ende der regulären Laufzeit hoch-/aufgerechnet, die dann gesamt der DXN geschuldet sind.

Bei Rahmenverträgen ohne monatliche/jährliche fixe Basispauschalen. Hier gilt: Rückwirkend auf Beginn der Vertragsperiode wird der Vertrag in einen monatlich kündbaren Vertrag umgewandelt (14 Tage auf Ende eines jeden Monats) mit gleichen Konditionen ausser der monatlichen Kündigungszeit und einer monatlichen zusätzlichen Grundpauschale von:

- Kunden Netzwerkumgebungen bis 10 PC's :

1000CHF/Monat exkl. MWST

- Kunden Netzwerkumgebungen bis 50 PC's :
2000CHF/Monat exkl. MWST
- Kunden Netzwerkumgebungen ueber 50 PC's :
3000CHF/Monat exkl. MWST

Diese Monatspauschalen werden dann hochgerechnet bis zur Vertragsauflösung und sind gesamt der DXN geschuldet.

9. Schlussbestimmungen

Die Anstellung oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen in irgendeiner Form von Mitarbeitern der anderen Vertragspartei während der Vertragsdauer und innerhalb eines Jahres nach Vertragsbeendigung darf nur im gegenseitigen schriftlichen Einverständnis erfolgen. Bei einer Abwerbung eines DXN-Mitarbeiters vor Ablauf dieser Frist schuldet der Kunde der DXN eine Entschädigung, die dem entstandenen Ausfall entspricht, im Minimum jedoch das Bruttojahresgehalt des Mitarbeiters.

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten vor Anruf des Richters einen Versuch zur gütlichen Einigung zu unternehmen und dazu mindestens der Gegenpartei ausreichend Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.

DXN verpflichtet sich, ihre Mitarbeiter gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu versichern und deren Beiträge zu bezahlen, so dass dem Kunden keinerlei Zusatzkosten entstehen. Ebenso verpflichtet sich DXN, die gesetzlichen sowie die ortsüblichen Arbeitsschutz- und Arbeitsbestimmungen einzuhalten. DXN gewährleistet die Gleichbehandlung von Frau und Mann. Alle Formulierungen in männlicher Form beziehen sich gleichermassen auf Personen beider Geschlechter.

Alle mit DXN erstellten Verträge unterstehen dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist der Sitz der Dexion Services AG in Basel.